
Goethe-Mittelschule

Augsburg-Lechhausen im Schulverbund Augsburg Nordost
Schleiermacherstraße 7 86165 Augsburg
Tel. 0821 324 9461 Fax 0821 324 9465
Mail goethe.ms.stadt@augzburg.de
Homepage www.goethe-mittelschule-augsburg.de



Hygieneplan Corona für die Goethe-Mittelschule Augsburg-Lechhausen auf der Grundlage des Rahmenhygieneplanes des KM vom 02.09.2020

Die Rahmenhygieneplan vom 02.09.2020 genannten Bedingungen I, II, II, IV.1., IV.2., werden vollständig übernommen und bedürfen keiner Anpassung an die Schulgegebenheiten.

Allgemein gilt:

Schulleitung sowie die Lehrkräfte gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

3. HYGIENEMAßNAHMEN

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome¹ aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten. Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit gilt Nr. 13 (vgl. unten).

¹ RKI: Demografische Daten und Symptome / Manifestationen COVID-19-Erkrankter in Deutschland (Stand 23.06.2020), (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall)

a) PERSÖNLICHE HYGIENE:

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden) → Die Lehrkräfte leiten zum richtigen Händewaschen an, Handwaschbecken im Klassenzimmer
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmen-Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht (siehe Nr. 4)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (Homepage, Elternbrief, Aushänge im Schulhaus etc.)

Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken:

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1.50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.

- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

Diese Masken müssen

beim Schülertransport getragen werden.

auf den Begegnungsflächen z.B. Schulgängen getragen werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

Die Maskenpflicht auch im Unterricht wird von der Schulaufsichtsbehörde und den Gesundheitsämtern verordnet.

b) RAUMHYGIENE

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume.

Lüften:

- Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts.
- Aufgrund kleiner Klassenzimmer und großer Klassen ist eine Lüftung alle 20 Minuten für 5 Minuten angesagt. Die Schüler und Schülerinnen werden auf warme Kleidung in kalter Jahreszeit hingewiesen. Klassenzimmertüren und Fenster bleiben geöffnet, damit eine ausreichende Lüftung möglich ist.

Reinigung:

Hier beziehen wir uns auf die Ausführungen des Rahmenhygieneplanes S.12 und S.13

- Keine Reinigung mit Hochdruckreinigern durchführen (wegen Aerosolbildung).
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus

pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.

- Bei der Benutzung von Computerräumen desinfizieren die Schülerinnen und Schüler unter Anleitung die Tastaturen und Mäuse. Nach dem Unterricht werden die Hände gewaschen.

c) Hygiene im Sanitärbereich siehe S. 13

4. MINDESTABSTAND UND FESTE GRUPPEN IN KLASSEN BZW. LERNGRUPPEN

Soweit die Entwicklung des Infektionsgeschehens positiv ist, kann im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung (z. B. im Ganztagsunterricht) **auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands** verzichtet werden. Es ist somit ein Unterricht in der regulären Klassenstärke möglich; eine Reduzierung der Klassenstärke – wie im Hygieneplan für das Schuljahr 2019/2020 vorgesehen – muss im Regelbetrieb nicht mehr erfolgen, vorhandene räumliche und personelle Kapazitäten können jedoch genutzt werden.

DIE SCHULGEMEINSCHAFT ACHTET BESONDERS AUF:

- achtet auf die versetzten Ankommenszeiten
- Hygieneregeln, Niesetikette, Händewaschen, Abstandsregeln wiederholen
- Maskenpflicht im Schulhaus
- Lehrkraft befragt die Schüler nach Befinden (bei möglichen Anzeichen ist sofort die Schulleitung zu informieren) → weiteres Vorgehen
- Händewaschen vor Unterrichtsbeginn, vor und nach dem Essen (Pausenbrot), nach dem Toilettengang unter Aufsicht der Lehrkraft
- Händewaschen nach Möglichkeit am Lehrerwaschbecken
- Maskenpflicht auf dem Sitzplatz richtet sich nach der aktuellen Situation der Infektionszahlen und wird vom KM angeordnet
- Sitzplatz wird von der Lehrkraft zugewiesen
- Schüler betreten mit Abstand das Klassenzimmer
- Kein Ausleihen von Schreibgeräten und Materialien, Desinfektion durch die Lehrkraft
- Toilettengänge werden vom Lehrer eingeteilt bzw. nach Absprache mit der Lehrkraft ermöglicht

Sitzordnung und Unterrichtsform:

- Einzeltische nach Möglichkeit
- frontale Sitzordnung
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich, da zwischen Schülerinnen und Schülern kein Mindestabstand mehr einzuhalten ist.
- Regelmäßiges Stoß- und Querlüften mindestens alle 20 Minuten und 5 Minuten lang, da die Klassen zum Teil sehr groß und die Klassenzimmer klein sind. In der kalten Jahreszeit sollen Schüler entsprechend warme Kleidung vorhalten. In kleinen Klassenverbänden ist dies nur alle 45 Minuten erforderlich.

Organisation des Unterrichtsbetriebes:

- **Vermeidung von Durchmischung** (Unterricht nach Möglichkeit in der gleichen Gruppe)
- **Pause** im Klassenzimmer oder nach Gruppen an verschiedenen Orten unter Aufsicht (siehe Pausenplan)
- **versetzter Schulbeginn nach Stockwerken geregelt**
- Pausenverkauf wird über Bestellungen am Vortag geregelt und wird von der Bäckerei hygienekonform verpackt.
- **Im Informatikraum werden die Tastaturen mit Desinfektionsmittel vor Beginn des Unterrichts unter Aufsicht der Lehrkraft gereinigt. Schüler waschen sich nach dem Unterricht die Hände.**
- Aufforderung an die Eltern, die **Kinder bei Krankheitsanzeichen nicht in die Schule zu schicken**
- Schülerinnen und Schüler dürfen ihre Handys in der Schultasche angeschaltet haben, um evtl. über die Warn-App Meldungen zu empfangen.
-

5. Regelung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Rahmenhygieneplan S. 16 - 19

6. Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

a) Sportunterricht

Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden. Wie im Vereinssport unterliegen sie den Bestimmungen der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, derzeit insbesondere:

Sportausübung mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen ist wieder zugelassen. Bei Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel oder zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.

In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten sowie bei Klassenwechsel ein ausreichender Frischluftaustausch in den Pausen.

Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m genutzt werden.

Die Duschen der Turnhalle werden nicht benutzt.

Im Besonderen gilt:

Im weiteren Verlauf des Schuljahres gilt hinsichtlich des Erreichens **der unter 1. dargestellten Stufen** in allen Jahrgangsstufen an allen Schularten:

- In Stufe 1 findet Sportunterricht unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt.
- In Stufe 2 sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist bzw. der Mindestabstand von 1,5m unter allen Beeiligten eingehalten werden kann.
- In Stufe 3 sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist und der Mindestabstand von 1,5m unter allen Beteiligten eingehalten wird.

Musikunterricht

Für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht gilt allgemein Folgendes:

- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Boomwackers) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen.
- Vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule sollen die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.

- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.
- Die Sängerinnen und Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen.
- Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien.
- Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

Im Besonderen gilt:

Im weiteren Verlauf des Schuljahres gilt hinsichtlich des Erreichens **der unter 1. dargestellten Stufen** in allen Jahrgangsstufen an allen Schularten:

- In Stufe 1 findet Musikunterricht unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt.
- In Stufe 2 sind Unterricht im Blasinstrument und Gesang ebenfalls zulässig, da zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 2m einzuhalten ist. Hier gibt es keine weiteren Besonderheiten.
- In Stufe 3 sind Unterricht im Blasinstrument und Gesang ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5m) zulässig.

Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbare Fächer

Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen im Fach *Ernährung und Soziales* und sonstiger vergleichbarer Fächer werden die Schulen ausdrücklich um sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes gebeten.

Es gelten die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln. Da die Viren hitzeempfindlich sind, kann das Infektionsrisiko durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert werden.

Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden. Der Küchenarbeitsplatz sollte vor Benutzung durch eine Lehrkraft ebenfalls gründlich gereinigt werden.

Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist

Schülerinnen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen.

7. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird, deshalb finden die Pausen in getrennten Bereichen statt. Jede Klassenstufe hat einen bestimmten Bereich zugewiesen bekommen.

MENSABETRIEB UND OFFENER GANZTAG

Mensabetrieb ist möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen den verschiedenen Klassen eingehalten wird. Die/der Verantwortliche hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Auf die sonstigen Ausführungen dieses Hygieneplans, insbesondere zum Tragen einer MNB unter Nr. 5, wird hingewiesen.

Hingewiesen wird auf die Informationsangebote des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter <https://www.stmelf.bayern.de/ministerium/241613/> → „Gemeinschaftsverpflegung“ und die Hinweise der „Vernetzungsstelle Schulverpflegung“ unter <http://www.kern.bayern.de/wissenstransfer/244979/index.php>.

8. OGS

Für die OGS gelten ebenfalls die Regelungen dieses Rahmenhygieneplans. Für Sport- und Bewegungsangebote ist auf Nr. 6 a), für künstlerische/musikalische Angebote auf Nr. 6 b) und hinsichtlich der Regeungen zum Mensabetrieb auf Nr. 7 hinzuweisen.

Offene Ganztagsangebote sollen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollgen werden können.

Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten ist nicht auf die üblichen Ganztagsräume bzw. Räume der Mittagsbetreuung zu beschränken.

Die OGS benutzt zwei Klassenzimmer in der Aula um Abstände zu gewährleisten. Die Tische werden danach von den Betreuerinnen mit Flächendesinfektionsmittel abgewischt.

9. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen.

10. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

11. Personaleinsatz

Rahmenhygieneplan S. 25

Schwangere Lehrkräfte sind angehalten, sich vertrauensvoll an die Schulleitung zu wenden, damit das ungeborene Leben geschützt wird.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote. Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) und Schülerinnen gilt derzeit bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob die Arbeitsbedingungen so gestaltet werden können, dass Gefährdungen der schwangeren Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird, vgl. hierzu § 9 Abs. 2 MuSchG.

12. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Rahmenhygieneplan S. 25-26

13. VORGEHEN BEI ERKRANKUNG EINER SCHÜLERIN BZW. EINES SCHÜLERS BZW. EINER LEHRKRAFT

a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

- **Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen** (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

- **Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall** dürfen nicht in die Schule. Die Wiedenzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.
- **Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiedenzulassung** erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

aa) Reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für **vierzehn Tage** vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine **Quarantäne** durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.

bb) Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so **wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet**. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch **ohne** vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

cc) Vorgehen bei Lehrkräften

Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere

Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

14. Veranstaltungen, Schülerfahrten

mehrtägige Schülerfahrten sind momentan nicht geplant

Berufsorientierungsmaßnahmen finden statt.

Elternabende finden unter den Hygieneregeln statt.

Elternsprechtage werden terminiert.

Schulanfangsgottesdienst findet in Jahrgangsstufen getrennt statt und nach Möglichkeit im Freien

Die Fluchtwege werden von den Klassen einzeln gegangen und der Treffpunkt wird gezeigt.

Die Punkte 16 – 18 werden vom Rahmenhygieneplan übernommen.